

Satzung über die Erhebung von Beiträgen zur Starenabwehr der Ortsgemeinde Essingen

vom 18.12.1997

Der Gemeinderat Essingen hat am 17.12.1997 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1,2,7,8,9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl.S. 175) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde Essingen erhebt Beiträge für die Kosten der Starenabwehr.

§ 2

Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde Essingen gelegenen Grundstücke, die im Feld- und Weinbergsschutz dadurch einen besonderen Vorteil haben, daß sie weinwirtschaftlich nutzbar sind und für die Abgaben an die Wiederaufbaukasse geleistet werden.

§ 3

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt jährlich 0,20 DM pro ar Weinbaufläche.

§ 4

Beitragsmaßstab und Abrundung

1. Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche
2. Die Grundstücksfläche wird auf 50 m² auf- bzw. abgerundet.

§ 5

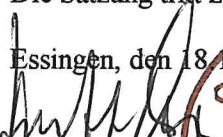
Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.1998 in Kraft.

Essingen, den 18.12.1997


(Hartmut Doppler)
Ortsbürgermeister



VERFAHRENSVERMERKE

I. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Essingen am 17. Dezember 1997 mit folgender Mehrheit beschlossen:

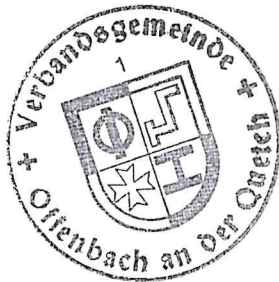
Gesetzliche Zahl der Mitglieder des Gemeinderates	17
Anwesende Mitglieder des Gemeinderates	16
Für die Satzung haben gestimmt:	
Gegenstimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

II. Die Satzung wurde am 23. Dezember 1997 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Offenbach Nr. 52/97 öffentlich bekanntgemacht.

III. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, daß Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO).

Offenbach, den 29. Januar 1998

Verbandsgemeindeverwaltung:



(Manfred Seefeldt)

Bürgermeister